

Anlage zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Saarwellingen

Einzusenden an: Gemeinde Saarwellingen, Amt für Finanzwesen/Abt. Steuern,
Schloßplatz 1, 66793 Saarwellingen

Apparatesteuervereinerklärung

nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Saarwellingen (VgnSt-Satzung)

für das Kalendervierteljahr 20...

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen

Raum für amtliche Vermerke

Kassenzeichen	Bitte stets genau angeben

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) der Vergnügungssteuersatzung für Spielhallen u.ä. (mtl. 12 v.H. der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 1

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt- Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				X 12 v.H. =	EUR

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Aufstellungsorten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) Vergnügungssteuersatzung für Gaststätten u.ä. (mtl. 10 v.H. der Einspielergebnisse) gemäß Anlage 2

1. Monat Bruttokasse EUR	2. Monat Bruttokasse EUR	3. Monat Bruttokasse EUR	Gesamt- Bruttokasse EUR		Steuerbetrag
				x 10 v.H. =	EUR

Festbeträge für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß Anlage 3

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	Anzahl der Apparate			Gesamt- Anzahl		Steuerbetrag
	1. Monat	2. Monat	3. Monat			
in Aufstellorten nach § 1 Abs.2 Nr. 1 Buchst. a VgnSt-Satzung (Spielhallen u.ä.)					x 30,70 EUR =	EUR
in Aufstellorten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b VgnSt-Satzung (Gaststätten u.ä.)					x 15,35 EUR =	EUR
Musikapparate					x 20,45 EUR =	EUR
					Steuerbetrag insgesamt	EUR

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steuererklärung gemäß den beigefügten elektronischen Zählwerkausdrucken für die in der Anlage aufgeführten Geräte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Ort, Datum

Unterschrift
**Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als
nicht abgegeben**

Rechtsgrundlage:

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Saarwellingen (VgnSt-Satzung)

Rechtsmittelbelehrung:

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid der Gemeinde Saarwellingen gleich. Gegen diese kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Saarwellingen, Amt für Finanzwesen/Abt. Steuern, Schloßplatz 1, 66793 Saarwellingen, Widerspruch erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt an dem Tag, an dem die Steueranmeldung bei der Gemeinde Saarwellingen eingegangen ist. Die Frist wird auch durch die rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6, 66740 Saarlouis, gewahrt.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Steuerbetrages wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehoben (keine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs).

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

Die Steuererklärung ist bis zum 14. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Gemeinde Saarwellingen einzureichen. Die Gemeinde setzt die zu entrichtende Vergnügungssteuer durch besonderen Bescheid fest. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. B KAG i.V.m. § 240 der Abgabenordnung (AO) festgesetzt.

Bei Nichtabgabe der Erklärung kann die Steuer durch Schätzung festgesetzt und nach § 152 der Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu 10 v.H. der Steuer erhoben werden. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung festgesetzt werden.

Die Aufzählung der Apparate ist auf separaten Listen (Anlagen 1, 2 und 3) geordnet nach den jeweiligen Aufstellungsorten vorzunehmen.

Bei mehrmaligen Kassierungen / Leerungen der Apparate mit Gewinnmöglichkeit innerhalb eines Monats ist die Gesamtsumme der Kassierungen anzugeben.

Sofern im Ergebnis das Einspielergebnis eines Monats zu einem negativen Ergebnis führt, ist die Steuer für diesen Apparat mit 0,00 Euro auszuweisen. Negative Einspielergebnisse dürfen nicht von positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht werden (Verbot der Verrechnung).

Zahlen Sie bitte auf das Konto der Gemeinde Saarwellingen, Konto-Nr. 2310027, BLZ 59350110 bei der Kreissparkasse Saarlouis unter Angabe des Kassenzeichens.

Vergessen Sie aber bitte nicht, an der auf Seite 1 gekennzeichneten Stelle das Ihnen zugeteilte Kassenzeichen anzugeben, da andernfalls Ihre Überweisung nicht gebucht werden kann. Sofern Sie erstmalig zur Vergnügungssteuer für Apparate nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 VgnStSatzung zu veranlagten sind, wird Ihnen nach Eingang dieser Steueranmeldung ein Kassenzeichen zugeteilt und bekannt gegeben.

Nur für die Steuerstelle bestimmt

Erfasst am:

Rechnerisch richtig:

Bitte senden Sie das Original der Spielapparatesteuer-Erklärung zurück an:

Gemeinde Saarwellingen
- Amt für Finanzwesen/Abt. Steuern -
Schloßplatz 1
66793 Saarwellingen

